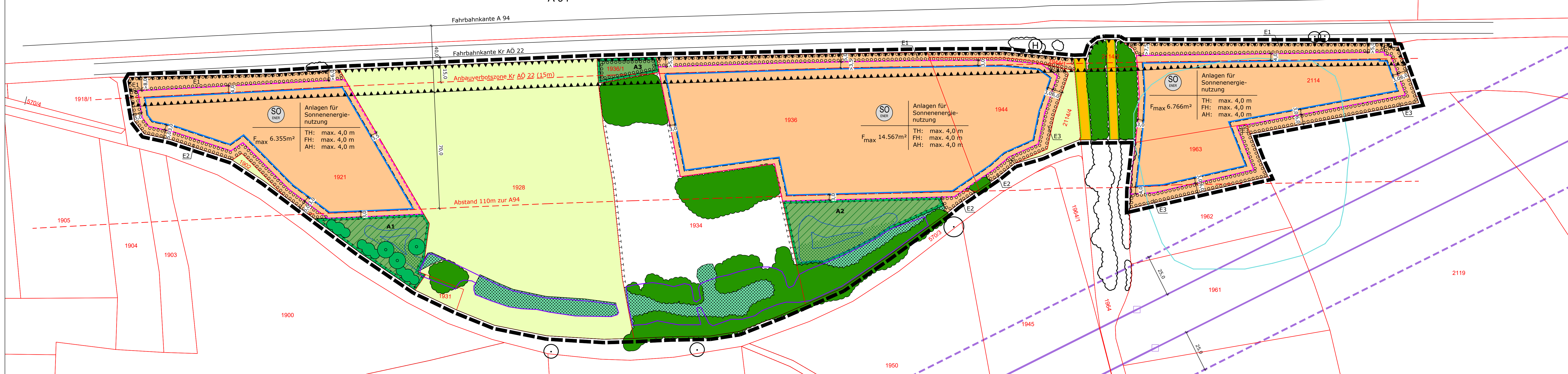


I. Planzeichnung M 1:1.000



Präambel
Die Stadt Neötting im Landkreis Altötting erlässt auf Grund
• der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
• des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
• des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
• der Planzeichenverordnung (PlanzV)
in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" als Satzung.

§1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung "Solarpark Mitting II" ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom 13.12.2018 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

- §2 Bestandteile der Satzung**
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" besteht aus:
1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 13.12.2018 mit Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen
2) Begründung und Umweltbericht vom 13.12.2018
3) Vorhaben- und Erschließungsplan vom 06.12.2018

Stadt Neötting, den _____
Peter Haugeneder, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO
SO für Anlagen für Sonnenenergienutzung

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, §16, §17, §19, §20 BauNVO)
zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt!
Schablonen:
Art der baulichen Nutzung Bezeichnung
F = max. überbaubare Grundfläche für Module
TH: Traufhöhe Betriebsgebäude
FH: Firsthöhe Betriebsgebäude
AH: Anlagenhöhe Modul

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
3.1 Baugrenze

4.0 VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
4.1 Straßenverkehrsflächen
4.2 Straßenbegrenzungslinie

5.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN
5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)
5.2 Anbauverbotszone, ab Fahrbahnrand von A 94 (§ 9 FStrG) und Kr A0 22 (Art. 23 BayStrWG)

6.0 GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
6.1 private Grünflächen

7.0 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
7.1 Flächen für die Landwirtschaft

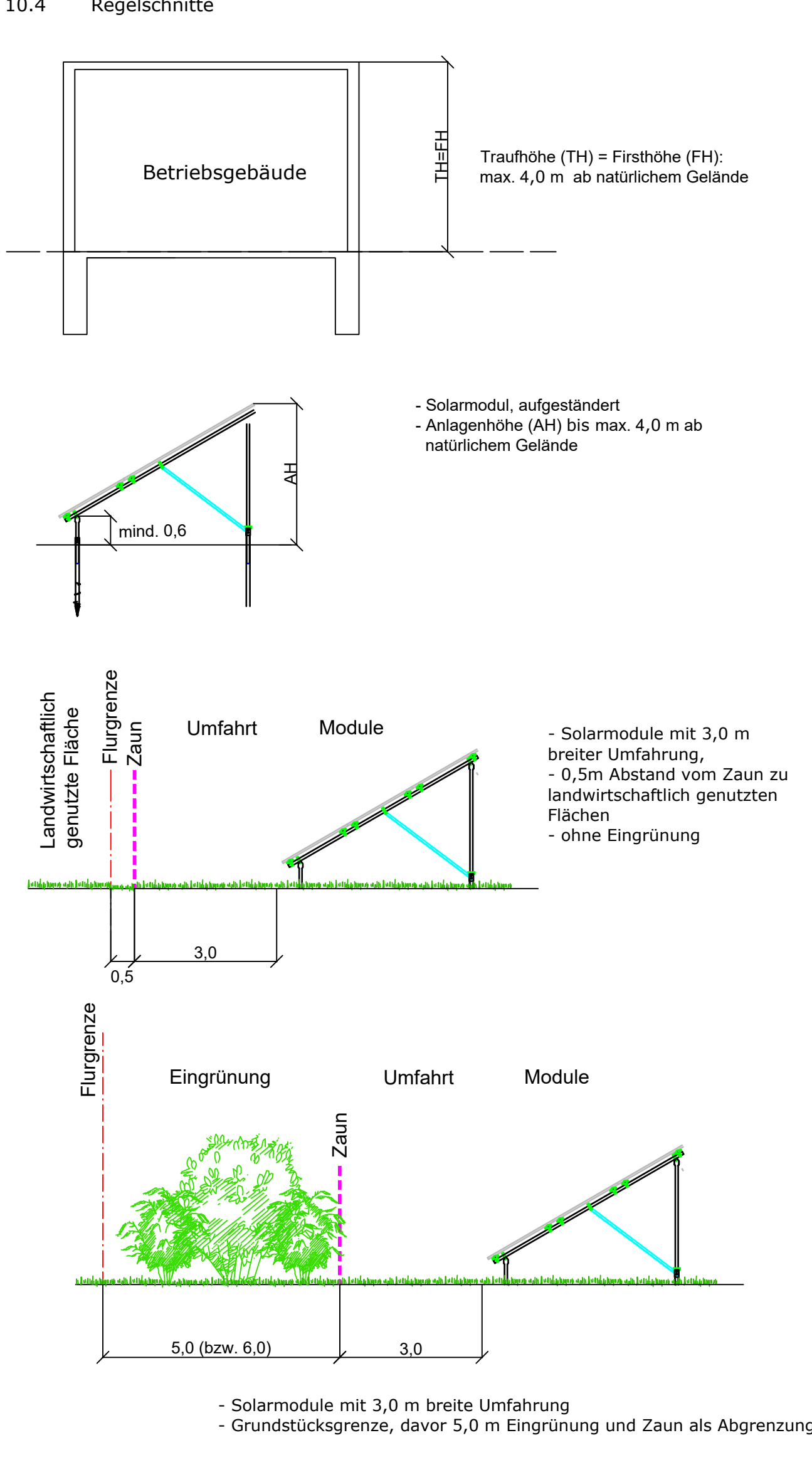
8.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE
(§ 9 Abs 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- 8.1.1 E1 Pflanzung einer 3-4-reihigen freiwachsenden Gehölzhecke aus Sträuchern (90%) und Bäumen II. Ordnung (10% Heister) aus autochthonem Pflanzmaterial nach Artenliste in den textlichen Festsetzungen zur Grundordnung, Punkt IV. 3.2 und 3.3. Die Pflanzung darf pro Grundstück auf einer Länge von maximal 5m für eine Zufahrt unterbrochen werden.
8.1.2 E2 Pflanzung einer 2-reihigen freiwachsenden Gehölzhecke aus Sträuchern aus autochthonem Pflanzmaterial nach Artenliste in den textlichen Festsetzungen zur Grundordnung, Punkt IV. 3.3. Die Pflanzung darf pro Grundstück auf einer Länge von maximal 5m für eine Zufahrt unterbrochen werden.
8.1.3 E3 Pflanzung einer 3-reihigen freiwachsenden Gehölzhecke aus Sträuchern aus autochthonem Pflanzmaterial nach Artenliste in den textlichen Festsetzungen zur Grundordnung, Punkt IV. 3.3. Die Pflanzung darf pro Grundstück auf einer Länge von maximal 5m für eine Zufahrt unterbrochen werden.

- 8.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft = Ausgleichsflächen (mit Flächenbezeichnung)
8.2.1 extensive Wiesenfläche
8.2.2 wechselfleuchte Geländemulde
8.2.3 Sukzessionsfläche mit dem Entwicklungsziel der Erweiterung von Röhrichpflanzung
8.3 zu pflanzende Gehölze
8.3.1 zu pflanzender Baum I. Ordnung nach Artenliste in den textlichen Festsetzungen zur Grundordnung, Punkt IV. 3.1
8.3.2 Gehölzpflanzungen aus Sträuchern. Je Symbol sind 15 Stück Sträucher nach Artenliste in den textlichen Festsetzungen zur Grundordnung, Punkt IV. 3.3 zu pflanzen.
8.4 zu erhaltende Vegetation
8.4.1 bestehende Gehölze, zu erhalten
8.4.2 Röhrichbestand, zu erhalten

- 9.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
9.1 Flurstücksgrenze
9.2 Flurstücksnummer
9.3 bestehendes Bodendenkmal (D-1-7742-0052)
9.4 amtlich kartiertes Biotop (7742-0130-005 / 006)
9.5 Grenze der bestehenden Ausgleichsfläche
9.6 bestehende Gehölze / Solllängeholz
9.7 110kV-Leitung mit beidseitigem Schutzstreifen von je 25,0 m (mit Masten)
9.8 110 m Entfernung ab Fahrbahnrandkante der BAB A94 (nach EEG § 37 (1) Nr. 3c)
9.9 15 m Abgrenzung zur Kr A0 22 (Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStrWG)
9.9 Darstellung der Fahrbahnkante der BAB A94 und Kr A0 22

- 10.0 HINWEISE**
10.1 Bemahlung in m
10.2 geplanter Zaun
10.3 bestehende Bushaltestelle



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB**
1.1 Es wird ein Sondergebiet (§11 Abs. 2 BauNVO) für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.
1.2 Innerhalb der Baugrenze im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
a) Betriebsgebäude dürfen nur in der für die Zweckbestimmung des Sondergebietes notwendigen Größe erstellt werden, insgesamt mit einer maximalen überbauten Grundfläche von 50 m². Die Betriebsgebäude dürfen nur außerhalb der Anbauverbotszone für Hochbauten (40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der A94 und 15m gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße A022) errichtet werden.
b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in einer maximalen Höhe von 4,0 m. Der Abstand des Moduls zum Boden muss mindestens 60 cm betragen.
2.0 Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB
2.1 Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus der in der Planzeichnung eingetragenen Grundfläche, sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.
2.2 Massgebend für die zulässigen Gebäudehöhen sind die Festsetzungen. Traufhöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand gemessen.
2.3 Massgebend für die zulässigen Höhen sonstiger baulicher Anlagen (Solarmodule) sind die Festsetzungen in der Schablonen. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Anlagenhöhen ist die Oberkante des natürlichen Geländes.
3.0 Einfriedung (§ 9, Abs 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
3.1 Art: Maschendraht- oder Stabgitterzaun
3.1 Höhe: max. 2,5 m ab OK fertiges Gelände
3.1 Zaunsockel: es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Rundrohrsäulen erlaubt; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm einzuhalten. Die Zauanlage ist von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken.
3.2 Abstände:

- 4.0 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 BauNVO unzulässig.
- 5.0 Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO**
5.1 Gestaltung der baulichen Anlagen
(1) Die Gebäude sind mit Putz- oder Satteldächern mit einer Dachneigung von max. 30° auszuführen. Zugelassen ist auch das Flachdach, eine Dachbegrünung ist möglich.
(2) Außenwände von Gebäuden sind als holzschale oder verputzte, mit gedeckten Farben gestrichene Flächen herzustellen.
(3) Aufständerungen von Solarmodulen sind aus Holz oder Metall herzustellen. Die Gründung hat mit Einzelfundamenten zu erfolgen.
(4) Stieglitze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdrücklässig als Schotterrasenflächen zu befestigen.
5.2 Aufschüttungen, Abgrabungen
(1) Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten.
Ausnahme: Geländemulden in der Ausgleichsfläche A1 und A2 sowie im Bereich geplanter Zufahrten
5.3 Werbeanlagen
(1) Werbeanlagen sind nur als Informations tafeln zulässig.
(2) Die Anschlagfläche vorm darf max. 4 m² betragen.
(3) Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten.
6. Wasserwirtschaft
Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes flächig zu versickern.
7. Nachfolgenutzung
Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaikanutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliches Grünland) zugeführt.

- IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG**
1.0 UMSETZUNG, PFLANZQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN (§ 9, Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)
1.1 Allgemeines
Die privaten Vegetationsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung des Solarparks fertigzustellen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Pflanzqualitäten des Gründungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzenqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (dB) entsprechen. Für die im Plan festgesetzte Neuanpflanzungen von Gehölzen wird die Verwendung der in Punkt 3.0 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,50m².
Pflanzqualitäten:
Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv, STU 14 - 16 cm
Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv, STU 12 - 14 cm
oder Heister, 2xv, 150 - 200 cm
Sträucher: 2xv, 100 - 150 cm bzw. 60 - 100 cm
2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.1 Ansaat und Pflege des Grundstückes
Die nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Grenzen sind gemäß Punkt II. 8.1.1 - 8.1.3 auf den gesamten Längen der Pflanzstreifen mit einer freiwachsenden Gehölzhecke zu bepflanzen. Die offenen Bereiche sind mit einer mageren Wiesenmischung anzusen. Die Streifen zwischen und unter den Solarmodulen sind als extensive Grünfläche zu nutzen. Die Fläche ist mindestens zweimal im Jahr zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Eine Beweidung ist auch erlaubt.

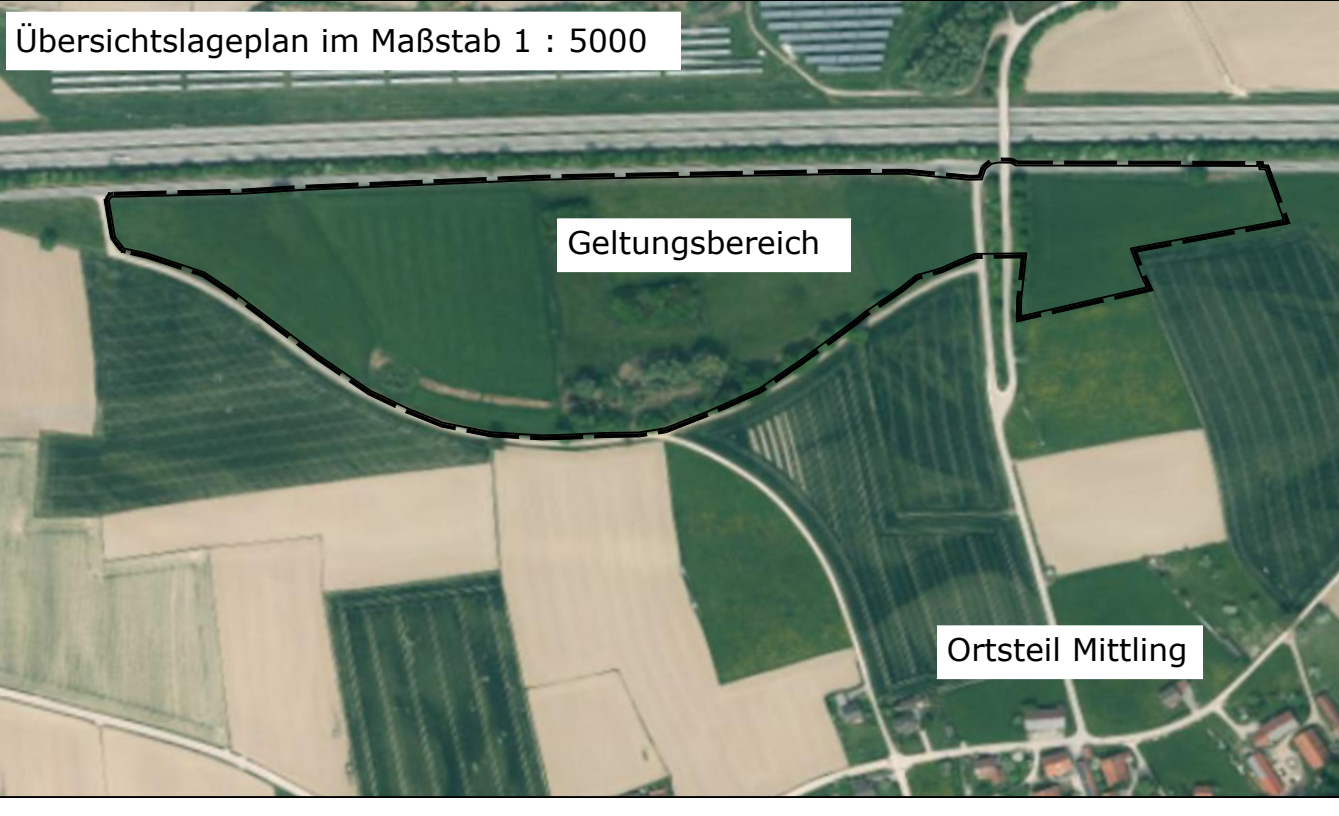
- 3.0 ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE**
(§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
3.1 Auswahlliste Bäume I. Ordnung
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Corylus pseudoplatanus Berg-Ahorn
Tilia cordata Winter-Linde
Cornus roborur Stiel-Eiche
3.2 Auswahlliste Bäume II. Ordnung
Acer campestre Feld-Ahorn
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Prunus avium Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia Eberesche
Malus domestica Wild-Äpfel
3.3 Auswahlliste heimischer Sträucher
Cornus sanguinea Hartrießel
Corylus avellana Hasel
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Ligustrum vulgare Liguster
Prunus spinosa Schiele
Rhamnus catharticus Echter Kreuzdorn
Rosa canina Hundsr-Rose
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana Wolflicher Schneeball
4.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekom, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.
Bei Pflanzungen im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur fuhrbahnfreie Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,5 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- 5.0 AUSGLEICHSFLÄCHEN**
(§ 9, Abs. 1a BauGB)
Die zu erbringende Ausgleichsfläche wurde mit einer Größe von 3.248 m² berechnet. Die Ausgleichsfläche wird intern nachgewiesen. Für die gesamten Pflanzungen der Ausgleichsfläche wird die Verwendung von autochthonen Gehölzen festgesetzt. Die Lage und Größe der Ausgleichsflächen und die durchzuführenden Maßnahmen sind für Ausgleichsflächen im Privatbesitz durch Grundbucheintragung zu sichern. Als Ausgleichsmaßnahmen werden Pflanz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.
Ausgleichsfläche A1
Entwicklungsziel: Herstellung eines extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes mit Gehölzpflanzungen und Schaffung einer wechselfleuchten Wiesenmulde
Für die gesamte Fläche A1 wird ein Aufwertungsfaktor von 1,2 angesetzt. Die Fläche weist eine tatsächliche Größe von 1.667 m² auf, das heißt mit dem Faktor von 1,2 kann auf der Fläche ein Ausgleich von 2.000 m² erbracht werden.
Maßnahmen:
- Mähd 2x jährlich, Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.06
- Entfernen des Schnittgutes
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- der Einsatz eines Schlegelmäher ist nicht erlaubt
- Strauchpflanzungen gemäß Punkt II. 8.3.2
- Baumpflanzungen gemäß Punkt II. 8.3.1
- Sukzession des Röhrichbestandes auf den ausgewiesenen Flächen (Punkt II. 8.2.3)
- im wechselfleuchten Bereich (=Geländemulde, siehe planliche Festsetzung Punkt II. 8.2.2) Oberbodenabtrag von 20-30 cm und Ansaat mit einer autochthonen Mischung aus Wildgräsern und Wildstauden /wechselfleuchter Standort aus der Herkunftsregion 16
Ausgleichsfläche A2
Entwicklungsziel: Herstellung eines extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes und Schaffung einer wechselfleuchten Wiesenmulde
Für die gesamte Fläche A2 wird ein Aufwertungsfaktor von 1,2 angesetzt. Die Fläche weist eine tatsächliche Größe von 2.332 m² auf, das heißt mit dem Faktor von 1,2 kann auf der Fläche ein Ausgleich von 2.798 m² erbracht werden.
Maßnahmen:
- Mähd 2x jährlich, Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.06
- Entfernen des Schnittgutes
- Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel
- der Einsatz eines Schlegelmäher ist nicht erlaubt
- Sukzession des Röhrichbestandes auf den ausgewiesenen Flächen (Punkt II. 8.2.3)
- in den wechselfleuchten Bereichen (=Geländemulde, siehe planliche Festsetzung Punkt II. 8.2.2) Oberbodenabtrag von 20-30 cm und Ansaat mit einer autochthonen Mischung aus Wildgräsern und Wildstauden /wechselfleuchter Standort aus der Herkunftsregion 16
Ausgleichsfläche A3
Entwicklungsziel: gestuftes Gehölz aus Sträuchern und Bäumen II. Ordnung
Für die gesamte Fläche A3 wird ein Aufwertungsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche weist eine tatsächliche Größe von 435 m² auf, das heißt mit dem Faktor von 1,0 kann auf der Fläche ein Ausgleich von 435 m² erbracht werden.
Maßnahmen:
- Pflanzung einer ca. 300 m² großen Gehölzgruppe: 150 Stück Verwendung von ca. 20 % Heistern (30 Stück) und 80 % Sträuchern (120 Stück) gemäß Artenliste Punkt IV. 3.2 und 3.3, nach Norden hin abgestuft

Durch die Aufwertung der Flächen A1, A2 und A3 werden für den errechneten Ausgleichsflächenbedarf von 3.248 m² Ausgleichsflächen von insgesamt 5.233 m² (2.000m² + 2.798m² + 435m²) erbracht. Somit entsteht ein Überschuss von 1.985 m², der als privates Ökokoito geführt wird.

- V. TEXTLICHE HINWEISE**
Grenzabstände
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken:
- 4,0m bei Einzelbäumen und Heistern,
sowie Sträuchern über 2,0m Wuchshöhe
- 2,0m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB
Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.
Bodendenkmal
Innerhalb des östlichen Teilbereiches des Geltungsbereich ist das Bodendenkmal D-1-7742-0052 „Vererbter Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ bekannt. (vgl. Punkt II. 9.3)
Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.
Ferner sind zufällig auftretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 DSchG melderpflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.
Beweidung
Bei einer Beweidung der Flächen ist der zuständige Berater für Schafhaltung einzuschalten.
Angrenzende Landwirtschaft
Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden.

Zugänglichkeit der Normblätter, Vorschriften und Gesetze
Alle Gesetze, DIN-Normen, Arbeitsblätter und technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II"
Stadt Neötting
Landkreis Altötting
Regierungsbezirk Oberbayern

Verfahrensvermerke
1. Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)
Der Stadtrat von Neötting hat in der Sitzung vom 15.11.2018 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ersichtlich bekannt gemacht.
2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die öffentliche Auslegung zur Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)
Die öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
4. Billigung- und Auslegungsbereitschaft
Der Stadtrat hat mit Beschluss vom _____ den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" in der Fassung vom _____ gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbereitschaft
5. Offizielle Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich
6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
7. Satzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Der Stadtrat hat mit Beschluss vom _____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.
8. Infortsetzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Der als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom _____ ersichtlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Grundordnung Nr. 49 "Solarpark Mitting II" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jederorts Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 5 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Stichtag Neötting, den _____ Peter Haugeneder, 1. Bürgermeister
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

ENTWURFSBEARBEITUNG: 13.12.2018
ENTWURFSVERFASSER: JOCHAM + KELLHUBER
Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH
Am Sportplatz 7 84646 Guggenham
Tel. +49 9603 20 141-0 Fax +49 9603 20 141-9
Käufinger Straße 15 84645 Neötting
Tel. +49 9671 95 76 57 Fax +49 9671 95 76 22
www.jocham-kellhuber.de